Europäisches Parlament
2019-2024

Fischereiausschuss

2023/0163(COD)

29.11.2023

STELLUNGNAHME

des Fischereiausschusses

für den Ausschuss für Verkehr und Tourismus

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002
(COM(2023)0269 – C9-0190/2023 – 2023/0163(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Clara Aguilera

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

2002 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) errichtet, um den EU-Rechtsrahmen im Hinblick auf zwei Hauptziele zu stärken: Schaffung eines hohen Sicherheitsniveaus im Seeverkehr in der gesamten Union sowie Verhütung und Bekämpfung von Umweltverschmutzung. Nach ihrer Annahme wurde diese Verordnung geändert, doch nach der externen Bewertung der EMSA im Jahr 2017 wurde der Schluss gezogen, dass eine neue Verordnung angenommen werden muss.

Folglich zielt der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2023)269 final) darauf ab, das Mandat der EMSA an die neuen Entwicklungen der EU-Rechtsvorschriften, der Wissenschaftsgemeinschaft, des Seeverkehrssektors und der sozialen und ökologischen Prioritäten anzupassen. Insbesondere hat die Agentur Aufgaben wahrgenommen, die in der vorherigen Verordnung nicht vorgesehen waren, weshalb es wichtig ist, sie zu aktualisieren und ein gewisses Maß an Flexibilität zu ermöglichen, um dem künftigen Bedarf des Seeverkehrssektors Rechnung tragen zu können.

Die Verordnung wird daher unterstützt, und es ist auf die nachstehenden Punkte hinzuweisen.

- Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass in dem Verordnungsvorschlag auf „maritime Tätigkeiten“ Bezug genommen werden sollte, wenn es um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit im Seeverkehr geht, und nicht auf den „Seeverkehr“. Der Fischereisektor hat erhebliche wirtschaftliche und soziale Auswirkungen in der EU, schafft nicht nur Wohlstand und Arbeitsplätze, sondern spielt auch eine Schlüsselrolle bei der Nahrungsmittelversorgung. Daher kann er nicht außer Acht gelassen werden, insbesondere wenn die Fischerei als hochgefährliche Tätigkeit auf See gilt und viele der von der EMSA festgestellten Unfälle Fischereifahrzeuge betreffen.

 Darüber hinaus sollte die EMSA Daten zu Unfällen und Vorkommnissen auf See unter Beteiligung von Schiffen jedes Typs und jeder Größe melden und aufzeichnen. Bisher ist dies nur dann der Fall, wenn das betreffende Schiff mehr als 15 Meter lang ist oder wenn ein kleineres Schiff mit einem Schiff von 15 Metern oder mehr an einem Unfall beteiligt ist. 85 % der Fischereifahrzeuge in der EU haben eine Länge von weniger als 12 Metern, und sie sind mit höheren Sicherheitsrisiken konfrontiert, da sie über keine Schutzräume verfügen und besonders anfällig für extreme Witterungsbedingungen und schwere Fangausrüstung sind.

- Für ein hohes, einheitliches und wirksames Sicherheitsniveau im Seeverkehr ist es von wesentlicher Bedeutung, für bessere Sicherheit und bessere Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer zu sorgen. Fischer sehen sich insbesondere schwerwiegenden Gesundheits- und Sicherheitsrisiken ausgesetzt, die in der Regel auf mangelndes Sicherheitsbewusstsein und mangelnde Schulung des Personals zurückzuführen sind. Daher sollte die EMSA an der Harmonisierung angemessener Arbeits- und Lebensbedingungen für Fischer sowie der Sicherheitsmaßnahmen an Bord aller Schiffstypen arbeiten. Sie sollte auch wirksame Schulungen in den Bereichen Sicherheit, Digitalisierung sowie nautische Tätigkeiten und Fischfang anbieten.

Darüber hinaus muss die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen unbedingt sichergestellt und die Zusammenarbeit zwischen den Bildungssystemen der Mitgliedstaaten verstärkt werden.

- Dem Verwaltungsrat der Agentur sollte ein Vertreter des Europäischen Parlaments angehören sollte, der nicht stimmberechtigt ist. In der Fischereikontrollverordnung (COM(2018)0368 – C8-0238/2018 – 2018/0193(COD)) wurde diese Möglichkeit bereits aufgenommen, weshalb zur Wahrung der Kohärenz innerhalb der europäischen Agenturen hier derselbe Ansatz verfolgt werden sollte.

- In dem Vorschlag sollte festgelegt werden, dass die Agentur die soziale Dimension des Fischereisektors stärken muss, und über soziale Indikatoren verfügen sollte, anhand deren beurteilt werden kann, ob bei der Unterstützung der Kommission bei der Umsetzung ihrer Rechtsvorschriften soziale Aspekte berücksichtigt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Fischereiausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Verkehr und Tourismus, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In der Union wurden eine Reihe von Rechtsvorschriften verabschiedet, um die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr zu verbessern, die Nachhaltigkeit – auch durch Verhütung von Verschmutzung – und die Dekarbonisierung des Seeverkehrs zu fördern und den Informationsaustausch und die Digitalisierung im Seeverkehr zu erleichtern. Um wirksam zu sein, sollten diese Vorschriften in der ganzen Union ordnungsgemäß und einheitlich angewendet werden. Hierdurch werden gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen und Wettbewerbsverzerrungen aufgrund wirtschaftlicher Vorteile für Schiffe, die die Vorschriften nicht einhalten, verringert, was auch jenen Akteuren im Seeverkehr zugutekommt, die sich ordnungsgemäß	(1) In der Union wurden eine Reihe von Rechtsvorschriften verabschiedet, um die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr zu verbessern, die Nachhaltigkeit – auch durch Verhütung von Verschmutzung – und die Dekarbonisierung des Seeverkehrs ***und anderer maritimer Tätigkeiten wie der Fischerei*** zu fördern und den Informationsaustausch und die Digitalisierung im Seeverkehr zu erleichtern. Um wirksam zu sein, sollten diese Vorschriften in der ganzen Union ordnungsgemäß und einheitlich angewendet werden. Hierdurch werden gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen und Wettbewerbsverzerrungen aufgrund wirtschaftlicher Vorteile für Schiffe, die die Vorschriften nicht einhalten, verringert,

verhalten.

was auch jenen Akteuren im Seeverkehr zugutekommt, die sich ordnungsgemäß verhalten.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Im Fischereisektor kommt es häufig zu Unfällen, von denen viele tödlich verlaufen, weswegen die Ausbildung der Fischer eine wichtige Rolle spielt, wenn es um ihre Sicherheit am Arbeitsplatz geht.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 2021 zur Gewinnung einer neuen Generation von Arbeitnehmern für die Fischwirtschaft und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Küstengemeinden dargelegt, ist es von entscheidender Bedeutung, die Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord sowie die Sicherheit zu verbessern und Vorfälle und Unfälle auf See zu überwachen und zu verhindern. Das Mandat der EMSA sollte auf Fischereifahrzeuge ausgeweitet werden, bei denen nach wie vor erhebliche Sicherheitsbedenken bestehen, indem auch die Überwachung und Meldung von Zwischenfällen und Unfällen auf See aufgenommen wird, die derzeit nicht unter die EMSA-Verordnung fallen, d. h. schwere und tödliche Unfälle, an denen kleine Fischereifahrzeuge

beteiligt sind.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Mit diesen Zielen sollten die Bereiche festgelegt werden, in denen die Agentur technische und operative Unterstützung für die Kommission und die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung der Politik der Union im Bereich des Seeverkehrs leistet.	(9) Mit diesen Zielen sollten die Bereiche festgelegt werden, in denen die Agentur technische und operative Unterstützung für die Kommission und die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung der Politik der Union im Bereich des Seeverkehrs ***sowie im Hinblick auf ihre Zusammenarbeit mit anderen EU-Agenturen wie der EFCA*** leistet.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Damit diese Ziele ordnungsgemäß erreicht werden können, sollte die Agentur spezifische Aufgaben in den Bereichen Seeverkehrssicherheit, Nachhaltigkeit und Dekarbonisierung des Seeverkehrs, Gefahrabwehr und Cybersicherheit im Seeverkehr, Seeraumüberwachung und Krisen auf See sowie Förderung der Digitalisierung und des Datenaustauschs im Seeverkehr wahrnehmen.	(10) Damit diese Ziele ordnungsgemäß erreicht werden können, sollte die Agentur spezifische Aufgaben in den Bereichen Seeverkehrssicherheit, ***Verhinderung der Verschmutzung durch Schiffe,*** Nachhaltigkeit und Dekarbonisierung des Seeverkehrs, Gefahrabwehr und Cybersicherheit im Seeverkehr, Seeraumüberwachung und Krisen auf See sowie Förderung der Digitalisierung und des Datenaustauschs im Seeverkehr wahrnehmen. ***Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollte die Agentur den Besonderheiten der verschiedenen Arten von maritimen Tätigkeiten Rechnung tragen und dabei den auf den Fischereisektor anwendbaren Bedingungen besondere Aufmerksamkeit widmen.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Die Agentur sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dem Fischereisektor besondere Aufmerksamkeit widmen, da er erhebliche wirtschaftliche und soziale Auswirkungen in der EU hat. Insbesondere Fischereifahrzeuge und -arbeiter sind besonders anfällig für Risiken für die Sicherheit des Seeverkehrs und spielen beim ökologischen Wandel eine wichtige Rolle.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Im Bereich der Seeverkehrssicherheit sollte die Agentur einen proaktiven Ansatz zur ***Ermittlung*** von Sicherheitsrisiken und -herausforderungen entwickeln, auf dessen Grundlage sie der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte im Bereich der Seeverkehrssicherheit vorlegen sollte. Darüber hinaus sollte die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union unterstützen, insbesondere in den Bereichen der Flaggen- und Hafenstaatpflichten, der Untersuchung von Unfällen auf See, der Sicherheit von Fahrgastschiffen, der anerkannten Organisationen und der Schiffsausrüstung. Schließlich sollte die Agentur eine proaktive Rolle bei der Unterstützung der	(14) Im Bereich der Seeverkehrssicherheit sollte die Agentur einen proaktiven Ansatz zur ***Identifikation*** von Sicherheitsrisiken und -herausforderungen ***für Schiffe jedes Typs und jeder Größe*** entwickeln, auf dessen Grundlage sie der Kommission ***und dem Europäischen Parlament*** alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte***, die*** im Bereich der Seeverkehrssicherheit ***verzeichnet wurden,*** vorlegen sollte***. Wenn die Agentur in einem Bericht feststellt, dass neue Sicherheitsnormen erforderlich sind, sollte die Umsetzung dieser neuen Anforderungen beschleunigt werden, um lange Verzögerungen zwischen der offiziellen Anerkennung des Problems und den Auswirkungen auf die Schiffe zu vermeiden, und gegebenenfalls von einem Legislativvorschlag gefolgt werden***.

Einführung autonomer und automatisierter Überwasserschiffe spielen; zugleich ist es wichtig, weitere Daten im Bereich der Ausbildung von Seeleuten und der Erteilung von Befähigungszeugnissen sowie im Bereich des Seearbeitsübereinkommens von 2006 zu erheben.	Darüber hinaus sollte die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union unterstützen, insbesondere in den Bereichen der Flaggen- und Hafenstaatpflichten, der Untersuchung von Unfällen auf See, der Sicherheit von Fahrgastschiffen, der anerkannten Organisationen und der Schiffsausrüstung. Schließlich sollte die Agentur eine proaktive Rolle bei der Unterstützung der Einführung autonomer und automatisierter Überwasserschiffe spielen; zugleich ist es wichtig, weitere Daten im Bereich der Ausbildung von Seeleuten und der Erteilung von Befähigungszeugnissen sowie im Bereich des Seearbeitsübereinkommens von 2006 zu erheben. ***Schließlich sollte die Agentur auf die gegenseitige Anerkennung der Ausbildung von Fischern und Seeleuten und Sicherheitszeugnissen hinarbeiten, um neue Geschäftsmöglichkeiten zu schaffen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und anderen Agenturen zu verstärken und die Arbeitnehmerfreizügigkeit zu erleichtern.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Die Kommission wird aufgefordert, das Internationale Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst für Personal an Bord von Fischereifahrzeugen (STCW-F 1995) in EU-Recht umzusetzen, um einen harmonisierten Rahmen für die Mindestausbildung von Fischern in Europa zu schaffen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14b) In Bezug auf Fischereifahrzeuge sollte das Mandat der EMSA auf die regelmäßige Überwachung und systematische, auf EU-Ebene harmonisierte statistische Informationen über Vorfälle und Unfälle mit Schiffen, die nicht unter die Richtlinie 2009/18/EG fallen, ausgeweitet werden. Nur durch eine Überwachung und Bewertung der Veränderungen dieser Zahlen, insbesondere in Bezug auf die geografischen Gebiete, die Flotten und die eingesetzten Fanggeräte, können Lösungen gefunden werden, um Unfälle insbesondere bei lokalen Fischereifahrzeugen und Küstenfischereifahrzeugen zu verbessern, zu verringern und zu verhindern.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) In dieser Hinsicht sollte die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates[25] unterstützen und zugleich die Umsetzung der neuen Regulierungsmaßnahmen zur Dekarbonisierung des Seeverkehrs zu fördern, wie sie sich aus dem Legislativpaket „Fit für 55“ ergeben, etwa die Verordnung […] über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer	(17) In dieser Hinsicht sollte die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates[25] unterstützen und zugleich die Umsetzung der neuen Regulierungsmaßnahmen zur Dekarbonisierung des Seeverkehrs ***und anderer maritimer Tätigkeiten wie der Fischerei*** zu fördern, wie sie sich aus dem Legislativpaket „Fit für 55“ ergeben, etwa die Verordnung […] über die Nutzung

Kraftstoffe im Seeverkehr und die schifffahrtsbezogenen Elemente der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft[26]. Die Agentur sollte ihre Spitzenposition in Bezug auf das technische Fachwissen auf Unionsebene beibehalten, um den Übergang des Seeverkehrssektors zu erneuerbaren und kohlenstoffarmen Kraftstoffen zu unterstützen, indem sie Forschungsarbeiten durchführt und Leitlinien für die Einführung und den Einsatz nachhaltiger alternativer Energiequellen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung, und für den Einsatz von Energieeffizienz- und Windantriebslösungen erstellt. Um die Fortschritte im Bereich der Dekarbonisierung des ***Schifffahrtssektors*** zu überwachen, sollte die Agentur der Kommission über die Anstrengungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen alle drei Jahre Bericht erstatten und dabei auch etwaige Empfehlungen vorlegen.

[25] Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55).

[26] Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275

erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und die schifffahrtsbezogenen Elemente der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft[26]. Die Agentur sollte ihre Spitzenposition in Bezug auf das technische Fachwissen auf Unionsebene beibehalten, um den Übergang des Seeverkehrssektors zu erneuerbaren und kohlenstoffarmen Kraftstoffen zu unterstützen, indem sie Forschungsarbeiten durchführt und Leitlinien für die Einführung und den Einsatz nachhaltiger alternativer Energiequellen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung, und für den Einsatz von Energieeffizienz- und Windantriebslösungen erstellt. ***In Bezug auf Fischereifahrzeuge sollten die verschiedenen Fanggeräte und -gebiete bei der Erforschung alternativer Energiequellen berücksichtigt werden.*** Um die Fortschritte im Bereich der Dekarbonisierung des ***maritimen Sektors*** zu überwachen, sollte die Agentur der Kommission über die Anstrengungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen alle drei Jahre Bericht erstatten und dabei auch etwaige Empfehlungen vorlegen.

[25] Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55).

[26] Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275

vom 25.10.2003, S. 32).

vom 25.10.2003, S. 32).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Was den Fischereisektor betrifft, sind zwar all diese Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung, um saubere Meere sicherzustellen, die wiederum für diejenigen Akteure von entscheidender Bedeutung sind, die hochwertige Meereserzeugnisse fangen, züchten und verkaufen wollen; allerdings müssen diese Maßnahmen mit der notwendigen Bereitstellung von Mitteln und Anreizen einhergehen, um den Fischfangbetrieb in der kleinen und handwerklichen Fischerei aufrechtzuerhalten.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, zu denen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Suche und Rettung, Grenzkontrolle, Fischereiaufsicht, Zollkontrolle, allgemeine Strafverfolgung und Umweltschutz gehören können. Die Agentur, die durch die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache[29] und die durch die Verordnung (EG) 2019/473 des Rates des Europäischen Parlaments und des Rates[30] errichtete Europäische Fischereiaufsichtsagentur	(23) Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, zu denen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Suche und Rettung, Grenzkontrolle, Fischereiaufsicht, Zollkontrolle, allgemeine Strafverfolgung und Umweltschutz gehören können. Die Agentur, die durch die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache[29] und die durch die Verordnung (EG) 2019/473 des Rates des Europäischen Parlaments und des Rates[30] errichtete Europäische Fischereiaufsichtsagentur

sollten im Rahmen ihres Mandats sowohl untereinander als auch mit den nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, enger zusammenarbeiten, um die Lageerfassung auf See zu verbessern und ein kohärentes und kosteneffizientes Vorgehen zu gewährleisten.	sollten im Rahmen ihres Mandats sowohl untereinander als auch mit den nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, enger zusammenarbeiten, um die Lageerfassung auf See zu verbessern und ein kohärentes und kosteneffizientes Vorgehen zu gewährleisten***, indem Dienste, Informationen, Technologien, Ausrüstung und Ausbildung zur Verfügung gestellt und der Allzweck-Betrieb koordiniert, Daten für die wissenschaftliche Forschung gesammelt, die europäischen Gewässer überwacht und Kooperationsprogramme mit Drittländern umgesetzt werden***.
[29] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).	[29] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).
[30] Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18).	[30] Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Die Agentur sollte ihre Zusammenarbeit mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) bei der Verhinderung und Bewältigung von Vorkommnissen auf See, an denen Fischereifahrzeuge beteiligt sind, verstärken.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der wirksamen Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts im Bereich des Seeverkehrs in der Union. Zu diesem Zweck arbeitet die Agentur mit den Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen und leistet ihnen technische, operative und wissenschaftliche Unterstützung im Rahmen der in Artikel 2 und in den Kapiteln II und III genannten Ziele und Aufgaben der Agentur.	*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Rahmen der Unterstützung gemäß Absatz 2 hilft die Agentur den Mitgliedstaaten und der Kommission insbesondere dabei, die einschlägigen Rechtsakte der Union ordnungsgemäß anzuwenden, und trägt gleichzeitig zur Gesamteffizienz des Seeverkehrs entsprechend dieser Verordnung bei, um die Verwirklichung der Ziele der Union im Bereich ***des Seeverkehrs*** zu erleichtern.	(3) Im Rahmen der Unterstützung gemäß Absatz 2 hilft die Agentur den Mitgliedstaaten und der Kommission insbesondere dabei, die einschlägigen Rechtsakte der Union ordnungsgemäß anzuwenden, und trägt gleichzeitig zur Gesamteffizienz des Seeverkehrs entsprechend dieser Verordnung bei, um die Verwirklichung der Ziele der Union im Bereich ***der Meere*** zu erleichtern.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Ziele der Agentur sind die	(1) Die Ziele der Agentur sind die

Förderung und Verwirklichung eines einheitlich hohen effektiven Niveaus der Sicherheit im Seeverkehr mit dem Ziel der Unfallfreiheit, der Gefahrenabwehr im Seeverkehr, der Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen und der Nachhaltigkeit des Seeverkehrs sowie der Verhütung und Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe und der Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen.	Förderung und Verwirklichung eines einheitlich hohen effektiven Niveaus der Sicherheit im Seeverkehr mit dem Ziel der Unfallfreiheit, ***einschließlich aller Fischereifahrzeuge,*** der Gefahrenabwehr im Seeverkehr, der Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen und der Nachhaltigkeit des Seeverkehrs sowie der Verhütung und Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe ***jedes Typs und jeder Größe*** und der Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel°2 – Absatz°2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Weitere Ziele der Agentur sind die Förderung der Digitalisierung des Seeverkehrs durch Erleichterung und Unterstützung der elektronischen Datenübermittlung sowie die Bereitstellung integrierter Systeme und Dienste zur Seeraumüberwachung und Lageerfassung auf See für die Kommission und die Mitgliedstaaten.	(2) Weitere Ziele der Agentur sind die ***harmonisierte*** Förderung der Digitalisierung des Seeverkehrs durch Erleichterung und Unterstützung der elektronischen Datenübermittlung sowie die Bereitstellung integrierter Systeme und Dienste zur Seeraumüberwachung und Lageerfassung auf See für die Kommission und die Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben dies verlangt, führt die Agentur Studien unter Beteiligung der Kommission und gegebenenfalls der Mitgliedstaaten (über die Konsultation von Lenkungsgruppen) sowie gegebenenfalls unter Beteiligung der Sozialpartner und von Branchenvertretern mit Fachwissen in	(5) Soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben dies verlangt, führt die Agentur Studien unter Beteiligung der Kommission und gegebenenfalls der Mitgliedstaaten (über die Konsultation von Lenkungsgruppen) sowie gegebenenfalls unter Beteiligung der Sozialpartner und von Branchenvertretern mit Fachwissen in

den einschlägigen Themen durch.	den einschlägigen Themen durch ***und konsultiert andere zuständige EU-Agenturen wie die EFCA***.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Auf der Grundlage der von der Agentur durchgeführten Forschungsarbeiten und Studien, aber auch auf der Grundlage der Erfahrungen aus ihren eigenen Tätigkeiten, insbesondere den Besuchen und Inspektionen, und dem Austausch von Informationen und bewährten Verfahren mit den Mitgliedstaaten ***und*** der Kommission, kann die Agentur nach vorheriger Konsultation der Kommission einschlägige unverbindliche Empfehlungen, Leitlinien oder Handbücher herausgeben, um die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Branche bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zu unterstützen bzw. die Umsetzung zu erleichtern.	(6) Auf der Grundlage der von der Agentur durchgeführten Forschungsarbeiten und Studien, aber auch auf der Grundlage der Erfahrungen aus ihren eigenen Tätigkeiten, insbesondere den Besuchen und Inspektionen, und dem Austausch von Informationen und bewährten Verfahren mit den Mitgliedstaaten***,*** der Kommission ***und anderen zuständigen EU-Agenturen***, kann die Agentur nach vorheriger Konsultation der Kommission einschlägige unverbindliche Empfehlungen, Leitlinien oder Handbücher herausgeben, um die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Branche bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zu unterstützen bzw. die Umsetzung zu erleichtern.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Agentur überwacht die Fortschritte bei der Sicherheit ***des Seeverkehrs*** in der Union, führt auf der Grundlage der verfügbaren Daten Risikoanalysen durch und entwickelt Modelle zur Bewertung des Sicherheitsrisikos, um Sicherheitsprobleme und -risiken zu ermitteln. Sie legt der	(1) Die Agentur überwacht die Fortschritte auf dem Gebiet der Sicherheit ***der maritimen Tätigkeiten*** in der Union, führt auf der Grundlage der verfügbaren Daten Risikoanalysen durch und entwickelt Modelle zur Bewertung des Sicherheitsrisikos, um Sicherheitsprobleme und -risiken ***für Schiffe jedes Typs und***

Kommission alle drei Jahre einen Bericht über Fortschritte im Bereich der Sicherheit des Seeverkehrs mit möglichen technischen Empfehlungen vor, auf die auf Unionsebene oder auf internationaler Ebene eingegangen werden könnte. Die Agentur analysiert insbesondere potenzielle Sicherheitsrisiken, die sich aus der Einführung und dem Einsatz nachhaltiger alternativer Energiequellen für Schiffe ergeben, einschließlich der landseitigen Stromversorgung von Schiffen am Liegeplatz, und schlägt einschlägige Leitlinien oder Empfehlungen im Zusammenhang damit vor.	***jeder Größe*** zu ermitteln. Sie legt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über Fortschritte im Bereich der Sicherheit des Seeverkehrs mit möglichen technischen Empfehlungen vor, auf die auf Unionsebene oder auf internationaler Ebene eingegangen werden könnte. Die Agentur analysiert insbesondere potenzielle Sicherheitsrisiken, die sich aus der Einführung und dem Einsatz nachhaltiger alternativer Energiequellen für Schiffe jedes Typs und jeder Größe ergeben, einschließlich der landseitigen Stromversorgung von Schiffen am Liegeplatz, und schlägt einschlägige Leitlinien oder Empfehlungen im Zusammenhang damit vor.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Entwicklung und Pflege der in Artikel 17 der Richtlinie 2009/18/EG vorgesehenen Datenbank. Die Agentur erstellt auf der Grundlage der erhobenen Daten eine jährliche Übersicht über Unfälle und Vorkommnisse auf See. Die Agentur leistet den betroffenen Mitgliedstaaten operative Unterstützung bei Sicherheitsuntersuchungen, wenn diese darum ersuchen und kein Interessenkonflikt besteht. Zudem führt die Agentur eine Analyse der Berichte über Sicherheitsuntersuchungen durch, um einen Mehrwert auf Unionsebene in Form eines möglichen Erkenntnisgewinns zu erzielen.	Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Entwicklung und Pflege der in Artikel 17 der Richtlinie 2009/18/EG vorgesehenen Datenbank. Die Agentur erstellt auf der Grundlage der erhobenen Daten eine jährliche Übersicht über Unfälle und Vorkommnisse auf See***, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Mitgliedstaaten und maritimen Tätigkeiten***. Die Agentur leistet den betroffenen Mitgliedstaaten operative Unterstützung bei Sicherheitsuntersuchungen, wenn diese darum ersuchen und kein Interessenkonflikt besteht. Zudem führt die Agentur eine Analyse der Berichte über Sicherheitsuntersuchungen durch, um einen Mehrwert auf Unionsebene in Form eines möglichen Erkenntnisgewinns zu erzielen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur stellt den zuständigen Seeunfalluntersuchungsbehörden ein Berufsentwicklungs- und Schulungsprogramm zur Verfügung.	Die Agentur stellt den zuständigen Seeunfalluntersuchungsbehörden ein Berufsentwicklungs- und Schulungsprogramm zur Verfügung. ***Sie bietet auch wirksame Schulungen in den Bereichen Sicherheit, Digitalisierung, nautische Tätigkeiten und Fischfang für die Beschäftigten des Fischereisektors an, da die Mehrheit auf kleinen Schiffen tätig ist, für die ein höheres Risiko besteht, von Vorkommnissen betroffen zu sein.***

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Agentur sammelt und analysiert Daten zu Seeleuten, die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates[40] bereitgestellt und verwendet werden. Sie ***kann auch*** Daten über die Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens von 2006 ***sammeln und analysieren***, um zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Seeleuten an Bord beizutragen.	(9) Die Agentur sammelt und analysiert Daten zu Seeleuten, die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates[40] bereitgestellt und verwendet werden. ***Dasselbe unternimmt sie insbesondere im Hinblick auf Fischer gemäß den Anforderungen des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Personal an Bord von Fischereifahrzeugen (STCW-F). Sie sammelt und analysiert*** Daten über die Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens von 2006 ***und des Übereinkommens über die Arbeit im Fischereisektor von 2007***, um zur Verbesserung ***und Harmonisierung der Sicherheit und*** der Arbeits- und Lebensbedingungen von Seeleuten ***und Fischern*** an Bord beizutragen. ***Sie sammelt und analysiert***

	außerdem soziale Indikatoren, die bei der Bereitstellung horizontaler technischer Unterstützung für die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.
[40] Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 45).	[40] Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 45).

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die Agentur arbeitet eng mit der Kommission zusammen, um das STCW-F-Übereinkommen der IMO in Unionsrecht umzusetzen und so einen harmonisierten Rahmen für die Mindestausbildung von Fischern in Europa, auch im Hinblick auf Sicherheitsschulungen und Digitalisierung, festzulegen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Austausch und Sammlung relevanter Informationen von anderen EU-Agenturen wie der EFCA, insbesondere in Bezug auf verloren gegangene Fanggeräte

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Agentur überwacht – im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen – die Fortschritte bei den operativen und technischen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Schiffen und beim Einsatz von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen und Energie- und Stromversorgungssystemen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung und des Windantriebs.	(1) Die Agentur überwacht – im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen – die Fortschritte bei den operativen und technischen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Schiffen ***jedes Typs und jeder Größe*** und beim Einsatz von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen und Energie- und Stromversorgungssystemen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung und des Windantriebs.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Agentur leistet der Kommission und den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen technische Unterstützung bei Regulierungsbemühungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen. Die Agentur kann alle operativen Instrumente oder Dienste nutzen, die für die Aufgabe von Belang sind. Insbesondere erforscht und analysiert die Agentur die Einführung und den Einsatz von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen und Energie- und Stromversorgungssystemen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung und des Windantriebs, sowie Energieeffizienzmaßnahmen und legt einschlägige Leitlinien oder Empfehlungen vor.	(2) Die Agentur leistet der Kommission und den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen technische Unterstützung bei Regulierungsbemühungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen. Die Agentur kann alle operativen Instrumente oder Dienste nutzen, die für die Aufgabe von Belang sind. Insbesondere erforscht und analysiert die Agentur die Einführung und den Einsatz von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen und Energie- und Stromversorgungssystemen für Schiffe ***jedes Typs und jeder Größe***, einschließlich der landseitigen Stromversorgung und des Windantriebs, sowie Energieeffizienzmaßnahmen und legt einschlägige Leitlinien oder Empfehlungen vor.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Agentur legt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Dekarbonisierung ***des Seeverkehrs*** auf Unionsebene vor. Soweit möglich, enthält der Bericht eine technische Analyse der ermittelten Probleme, die auf Unionsebene angegangen werden könnten.	(6) Die Agentur legt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Dekarbonisierung ***der maritimen Tätigkeiten*** auf Unionsebene vor. Soweit möglich, enthält der Bericht eine technische Analyse der ermittelten Probleme, die auf Unionsebene ***unter Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen Flottensegmente und Schiffstypen*** angegangen werden könnten. ***Der Bericht wird auf der Website der Agentur veröffentlicht.***

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammen mit anderen einschlägigen Einrichtungen der Union beim Aufbau der Resilienz gegenüber Cybersicherheitsvorfällen im Seeverkehrssektor, insbesondere indem sie den Austausch von bewährten Verfahren und Informationen über Cybersicherheitsvorfälle zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert.	(2) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammen mit anderen einschlägigen Einrichtungen der Union***, insbesondere der EFCA,*** beim Aufbau der Resilienz gegenüber Cybersicherheitsvorfällen im Seeverkehrssektor, insbesondere indem sie den Austausch von bewährten Verfahren und Informationen über Cybersicherheitsvorfälle zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Erleichterung der Weiterverwendung und der Weitergabe von im EMSWe unter Nutzung von SafeSeaNet ausgetauschten Daten.	d) Erleichterung ***und Verbesserung*** der Weiterverwendung und der Weitergabe von im EMSWe unter Nutzung von SafeSeaNet ausgetauschten ***zuverlässigen*** Daten.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Agentur unterstützt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die durch die Verordnung (EU) 2019/1896 errichtet wurde, und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, die durch die Verordnung (EU) 2019/473 errichtet wurde – wobei jede der Agenturen im Rahmen ihres Mandats tätig wird –, die nationalen Behörden, die auf nationaler Ebene und auf Ebene der Union und gegebenenfalls auf internationaler Ebene Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, durch	(1) Die Agentur unterstützt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die durch die Verordnung (EU) 2019/1896 errichtet wurde, und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, die durch die Verordnung (EU) 2019/473 errichtet wurde – wobei jede der Agenturen im Rahmen ihres ***jeweiligen*** Mandats tätig wird –, die nationalen Behörden, die auf nationaler Ebene und auf Ebene der Union und gegebenenfalls auf internationaler Ebene Aufgaben der Küstenwache***, nämlich Fischereiüberwachung, Grenzkontrollen, Sicherheit im Seeverkehr, Gefahrenabwehr, Such- und Rettungsdienste, Zollkontrolle, allgemeine Rechtsdurchsetzung und Umweltschutz,*** wahrnehmen, durch

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Austausch, Zusammenführung und Analyse von Informationen aus Schiffsmeldesystemen und anderen von	a) Austausch, Zusammenführung und Analyse von ***Daten und*** Informationen aus Schiffsmeldesystemen und anderen von

diesen Agenturen unterhaltenen oder ihnen zugänglichen Informationssystemen im Einklang mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen und unbeschadet der Eigentumsrechte der Mitgliedstaaten an den Daten;	diesen Agenturen unterhaltenen oder ihnen zugänglichen Informationssystemen im Einklang mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen und unbeschadet der Eigentumsrechte der Mitgliedstaaten an den Daten;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Kapazitätsaufbau durch Ausarbeitung von Leitlinien und Empfehlungen und die Einführung bewährter Verfahren sowie durch Schulung und Austausch von Personal;	c) Kapazitätsaufbau durch Ausarbeitung von Leitlinien und Empfehlungen, durch Einführung ***und Austausch*** bewährter Verfahren sowie durch Schulung und Austausch von Personal;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache, wozu auch die Analyse operativer Herausforderungen und aufkommender Risiken im Seeverkehr zählt;	d) Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache, wozu auch die Analyse operativer Herausforderungen und aufkommender Risiken im Seeverkehr zählt***, indem unter anderem verfügbare digitale Instrumente genutzt werden, um die Auswirkungen von Unfällen zu simulieren, um die Küstenwache bei ihren Aufgaben zu unterstützen***;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) gemeinsame Kapazitätsnutzung durch die Planung und Durchführung von Mehrzweckeinsätzen und durch die gemeinsame Nutzung von Ausrüstungsgegenständen und Kapazitäten, soweit diese Tätigkeiten von diesen Agenturen koordiniert werden und mit der Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten erfolgen**.**	e) gemeinsame Kapazitätsnutzung durch die Planung und Durchführung von Mehrzweckeinsätzen und durch die gemeinsame Nutzung von ***Material,*** Ausrüstungsgegenständen und Fähigkeiten, soweit diese Tätigkeiten von diesen Agenturen koordiniert werden und mit der Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten erfolgen***;***

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) gemeinsame Nutzung einschlägiger Forschungsergebnisse, Entwicklungen und Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, auf kooperative und flexible Weise, um Lösungen für die Herausforderungen in verschiedenen Bereichen zu finden;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Erhebung von Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Meeresforschung über Meeresökosysteme, physische Ozeanografie, Meereschemie, Meeresbiologie, Fischerei, wissenschaftliche Bohrungen und Kernbohrungen, geologische und geophysikalische Forschung und sonstige Tätigkeiten;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ec) Durchführung von Kooperationsprojekten mit Drittländern zur Verbesserung der Sicherheit im Seeverkehr, zur Verhinderung der Verschmutzung durch Schiffe, zur Verbesserung der maritimen Sicherheit und zur Erhaltung der Meeresumwelt;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ed) verstärkte Überwachung der europäischen Gewässer, um illegales Verklappen von Abfällen und mögliche Ölverschmutzungen aufzudecken;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet der Kompetenzen des Verwaltungsrats der Agentur gemäß Artikel 15 wird die genaue Form der Zusammenarbeit zwischen der Agentur, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur im Bereich der Küstenwache nach Maßgabe ihrer jeweiligen Mandate sowie der für diese Agenturen geltenden Finanzregelungen in einer Arbeitsvereinbarung festgelegt. Diese	(2) Unbeschadet der Kompetenzen des Verwaltungsrats der Agentur gemäß Artikel 15 wird die genaue Form der Zusammenarbeit zwischen der Agentur, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur im Bereich der Küstenwache nach Maßgabe ihrer jeweiligen Mandate sowie der für diese Agenturen geltenden Finanzregelungen in einer ***flexiblen*** Arbeitsvereinbarung

Vereinbarung wird vom Verwaltungsrat der Agentur, vom Verwaltungsrat der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und vom Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gebilligt.	festgelegt. Diese Vereinbarung wird vom Verwaltungsrat der Agentur, vom Verwaltungsrat der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und vom Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gebilligt.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1– Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats ***und*** vier Vertretern der Kommission zusammen***, die alle*** stimmberechtigt ***sind***.	Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats***,*** vier Vertretern der Kommission ***und einem Vertreter des Europäischen Parlaments*** zusammen***. Nur Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission sind*** stimmberechtigt.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat ***und*** die Kommission ernennen ihre Mitglieder im Verwaltungsrat sowie einen Stellvertreter für den Fall der Abwesenheit des Mitglieds.	(2) Jeder Mitgliedstaat***,*** die Kommission ***und das Europäische Parlament*** ernennen ihre Mitglieder im Verwaltungsrat sowie einen Stellvertreter für den Fall der Abwesenheit des Mitglieds.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission führt spätestens fünf Jahre nach dem [Datum des	(1) Die Kommission führt spätestens fünf Jahre nach dem [Datum des

Inkrafttretens] und danach alle fünf Jahre eine Bewertung durch, um insbesondere die Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz der Agentur und ihrer Arbeitsmethoden zu prüfen. Im Rahmen der Bewertung wird insbesondere geprüft, ob das Mandat der Agentur möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.	Inkrafttretens] und danach alle fünf Jahre eine Bewertung durch, um insbesondere die Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz der Agentur und ihrer Arbeitsmethoden***, einschließlich ihrer Zusammenarbeit mit anderen EU-Agenturen, insbesondere den in Artikel 12 aufgeführten,*** zu prüfen. Im Rahmen der Bewertung wird insbesondere geprüft, ob das Mandat der Agentur möglicherweise geändert werden muss – ***auch im Hinblick darauf, wie die Zusammenarbeit mit anderen EU-Agenturen verbessert werden kann*** – und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.

ANLAGE: AUFLISTUNG DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE VERFASSERIN DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Die Verfasserin hat bei der Vorbereitung der Stellungnahme bis zu dessen Annahme im Ausschuss Informationen von folgenden Organisationen oder Personen erhalten:

Einrichtung und/oder Person
Europêche, die Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmen in der Europäischen Union
Comisiones Obreras (CC.OO) – Fischereisektor
Federación Andaluza de Cofradías
Ständige Vertretung Spaniens bei der Europäischen Union:

Vorstehende Liste wurde unter der ausschließlichen Verantwortung der Verfasserin der Stellungnahme erstellt.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2023)0269 – C9-0190/2023 – 2023/0163(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 10.7.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 10.7.2023
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Clara Aguilera 5.9.2023
Prüfung im Ausschuss	9.10.2023
Datum der Annahme	29.11.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22 –: 1 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Clara Aguilera, João Albuquerque, Pietro Bartolo, Izaskun Bilbao Barandica, Isabel Carvalhais, Maria da Graça Carvalho, Asger Christensen, Rosa D'Amato, Francisco Guerreiro, Anja Haga, Niclas Herbst, Ladislav Ilčić, France Jamet, Predrag Fred Matić, Francisco José Millán Mon, Ana Miranda, João Pimenta Lopes, Caroline Roose, Bert-Jan Ruissen, Marc Tarabella, Theodoros Zagorakis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Gabriel Mato
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Erik Poulsen, Anne Sander

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

22	+
ECR	Ladislav Ilčić, Bert-Jan Ruissen
NI	Marc Tarabella
PPE	Maria da Graça Carvalho, Anja Haga, Niclas Herbst, Gabriel Mato, Francisco José Millán Mon, Anne Sander, Theodoros Zagorakis
Renew	Izaskun Bilbao Barandica, Asger Christensen, Erik Poulsen
S&D	Clara Aguilera, João Albuquerque, Pietro Bartolo, Isabel Carvalhais, Predrag Fred Matić
Verts/ALE	Rosa D'Amato, Francisco Guerreiro, Ana Miranda, Caroline Roose

1	-
ID	France Jamet

1	0
The Left	João Pimenta Lopes

Key to symbols:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung